

Aber es zeigten sich auch beträchtliche Unterschiede. So fehlen vor allem die Hinweise auf die Bibel, wodurch in den 12 Artikeln die einzelnen Forderungen als berechtigt motiviert werden. Da die Anwesenden sich um eine Beseitigung der vorgetragenen Mißstände bemühten, sind die getroffenen Abmachungen umfassender und eingehender als die 12 Artikel. Dies mag wohl dem Einfluß des Juristen Dr. Vehus zuzuschreiben sein sowie den beiden Straßburger Vertretern.

Für unseren Zusammenhang sind nur die Punkte 1 und teilweise auch 2 von Bedeutung. Sie beschäftigen sich mit der Besetzung der Pfarreien sowie den Aufgaben und der Besoldung der Pfarrer.

Für die Besetzung einer Pfarrei ist nicht mehr allein der „Lehensherr“, der Patron, zuständig, sondern auch das Gericht des Ortes sowie ein Ausschuß der Gemeinde. Diese Maßnahme gilt jedoch nur, wenn der Patron kein Ordensangehöriger oder eine Frau ist. Der Bewerber muß für sein Amt tauglich sein. Darum sollen die für die Einstellung Verantwortlichen sich über seine Art zu predigen vergewissern und seine Verkündigung des Wortes Gottes, darüberhinaus über sein Wesen und seinen Lebenswandel, der keinen Anlaß zum Ärgernis bieten darf, Erkundigungen einziehen.

Aufgabe des Pfarrers ist es, das Wort Gottes „lauter und unverdunkelt“ zu verkündigen, aber auch sittliche Verstöße zu tadeln. Für die Art zu predigen sollen die Prediger des Alten und Neuen Testaments Vorbild sein. Nicht darf er die Ehre eines anderen angreifen oder schmälern, nicht etwas vortragen, was Unfriede oder Aufruhr hervorruft oder einem anderen schadet. Seine Ausführungen muß er mit Stellen aus der Hl. Schrift belegen können und jedem, der ihn deswegen anspricht, Rede und Antwort geben. Jene Pfarrer, die den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, sollen trotzdem in den nächsten 4 Monaten angestellt werden, damit sie nicht darben und die Pfarrangehörigen nicht das Wort Gottes entbehren müssen. Das Einkommen eines Pfarrers soll so sein, daß er keinen Mangel leidet und dadurch an der Verkündigung des Wortes Gottes gehindert werde. Ihm gehöre ein geziemender Anteil aus den Zehnt- und Pfarrgefällen, damit er nicht gezwungen ist, sich ein zusätzliches Einkommen aus „Nebenschinderei“ wie Opfer, Beicht o.a. zu beschaffen. Jedem seiner Pfarrkinder stehe er ohne besondere Vergütung zur Verfügung. Den armen Leuten soll er helfen. Außerdem soll er sich ehrlich verköstigen. Nichts aus den Pfarrgefällen dürfen Kinder oder Jugendliche erhalten, die wegen ihres Alters noch nicht für das Pfarramt taugen. Sollte ein Pfarrer nicht den Anforderungen des Amtes entsprechen, so kann er auf Grund eines Beschlusses von Patron, Gericht und Ausschuß der Gemeinde wieder entlassen werden.

Die vorgenannten Bestimmungen stellen eine Kritik an der damaligen Praxis dar, die Pfarrstellen zu besetzen, dazu an der Ausbildung der Geistlichen und